

**Österreichische Finanzmarktaufsicht**  
Abteilung Aufsicht über Aktienbanken,  
Zahlungsinstitute und Einlagensicherungen  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

Antragstellerin: **Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen Aktiengesellschaft in  
Gründung**  
Rechte Wienzeile 81  
1050 Wien  
(in der Folge „Antragstellerin“)

vertreten durch: BICHLER ZRZAVY  
Rechtsanwälte GmbH  
Tel 01 717 20  
Weyrgasse 8  
1030 Wien  
Code P131030

**Antrag auf Erteilung einer Konzession als Zahlungsinstitut gem  
§1 Abs 2 ZaDiG**

Vollmacht erteilt  
gem § 10/1 AVG  
1-fach  
23 Beilagen

Zugleich beantragt die Antragstellerin die Erlassung eines Bescheides mit dem festgestellt werden möge, dass der Antragstellerin die Konzession zur Ausübung der folgenden Zahlungsdienste (Umfang) erteilt wird:

1. Ausübung des Ein- und Auszahlungsgeschäfts (§1 Abs 2 Z 1 ZaDiG);
2. Ausübung des Zahlungsgeschäfts (§1 Abs 2 Z 2 ZaDiG);
3. Ausübung des Lastschriftgeschäfts (§1 Abs 2 Z 2 a) ZaDiG);
4. Ausübung des Zahlungskartengeschäfts (§1 Abs 2 Z 2 b) ZaDiG);
5. Ausübung des Überweisungsgeschäfts (§1 Abs 2 Z 2 c) ZaDiG);
6. Ausübung des Zahlungsgeschäfts mit Kreditgewährung (§1 Abs 2 Z 3 ZaDiG);
7. Ausübung des Zahlungsinstrumentengeschäfts (§1 Abs 2 Z 4 ZaDiG);

Nähere Angaben zu diesem Antrag gem § 6 ZaDiG werden in der Folge übermittelt.

### **Antragsdetails gem §6 ZaDiG**

Die Antragstellerin hat dem Antrag auf Erteilung einer Konzession gem § 6 Abs 1 ZaDiG die in der Folge übermittelten Angaben und Unterlagen anzuschließen<sup>1</sup>. Dieser Antrag hält sich an die in § 6 Abs 1 ZaDiG vorgegebene Struktur.

In der Folge werden in den Kapiteln 1 bis 13 die für eine positive Erledigung des Antrages notwendigen Angaben in Form einer kurzen Beschreibung in diesem Dokument und in den hierin referenzierten Anlagen übermittelt.

---

<sup>1</sup> Im Hinblick auf die voraussichtlich Anfang 2018 in Kraft tretende nationale Umsetzung der PSD II, plant die Antragstellerin die Ausarbeitung der in Art 5 Abs 1 lit f-j vorgesehenen Dokumente bis spätestens zur Aufnahme des operativen Geschäftsbetriebes.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Definitionen</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Geschäftsmodell</b>	<b>6</b>
2.1	Vision	6
2.2	Geschäftliche Aktivitäten	6
2.3	Funktionsweise des Gemeinwohlkontos	7
2.4	Gemeinwohl Orientierung	8
2.5	Kundenstruktur, Vertrieb und Betreuung	8
2.6	Debit- und Kreditkarten	9
2.7	Ertrag	9
2.8	Beantragte Zahlungsdienste	9
2.8.1	<i>Ein- und Auszahlungsgeschäft</i>	9
2.8.2	<i>Zahlungsgeschäft</i>	10
2.8.3	<i>Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung</i>	10
2.8.4	<i>Zahlungsinstrumentengeschäft</i>	10
2.8.5	<i>Zusatzleistungen</i>	10
2.9	Abgrenzung zu sonstigen Finanzdienstleistungen	11
<b>3</b>	<b>Geschäftsplan</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Anfangskapital und Eigenmittel</b>	<b>11</b>
4.1	Anfangskapital	11
4.2	Kapitalausstattung durch Eigentümer	11
4.3	Mindesteigenmittel	12
<b>5</b>	<b>Sicherung der Kundengelder</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Unternehmenssteuerung und internes Kontrollsystem</b>	<b>14</b>
6.1	Rechnungslegung und Meldewesen	14
6.2	Unternehmenssteuerung und Controlling	14
6.3	Internes Kontrollsystem	14
6.4	Risikomanagement	14
<b>7</b>	<b>Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Organisatorischer Aufbau</b>	<b>15</b>
8.1	Organisatorischer Aufbau der Antragstellerin	15
8.2	Auslagerung von Aufgaben	15
8.3	Teilnahme an einem einzelstaatlichen oder internationalen Zahlungssystem	15
8.4	Debit- und Kreditkarten	16
8.4.1	<i>Debitkarten</i>	16
8.4.2	<i>Kreditkarten</i>	16
8.5	Neukunden und Kontoeröffnung	17
8.6	IT Systeme	17

<b>9</b>	<b>Identität und Zuverlässigkeit qualifizierter Beteiligter .....</b>	<b>17</b>
<b>10</b>	<b>Geschäftsleiter .....</b>	<b>18</b>
<b>11</b>	<b>Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaft.....</b>	<b>18</b>
<b>12</b>	<b>Rechtsform und Satzung der Antragstellerin .....</b>	<b>18</b>
<b>13</b>	<b>Sitz und Anschrift der Hauptverwaltung der Antragstellerin .....</b>	<b>18</b>

## **Anlagenverzeichnis**

<b>Anlage I</b>	<b>Geschäftsplan inklusive Kommentar</b>
<b>Anlage II</b>	<b>Treuhandkonto bei GLS Bank</b>
<b>Anlage III</b>	<b>Abgrenzung Kundenguthaben versus Einlagen</b>
<b>Anlage IV</b>	<b>Bankbestätigung über das Anfangskapital</b>
<b>Anlage V</b>	<b>Erklärungen der Eigentümer zur Kapitalausstattung</b>
<b>Anlage VI</b>	<b>Refinanzierung durch GLS Bank</b>
<b>Anlage VII</b>	<b>Aufbauorganisation</b>
<b>Anlage VIII</b>	<b>Rechnungslegung und Meldewesen Konzept</b>
<b>Anlage IX</b>	<b>Unternehmenssteuerung und Controlling Konzept</b>
<b>Anlage X</b>	<b>Internes Kontrollsystem Richtlinie</b>
<b>Anlage XI</b>	<b>Risikomanagement Richtlinie</b>
<b>Anlage XII</b>	<b>Zahlungsreserve Richtlinie</b>
<b>Anlage XIII</b>	<b>Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Richtlinie</b>
<b>Anlage XIV</b>	<b>Risikoanalyse zu Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung</b>
<b>Anlage XV</b>	<b>Marketing und Vertrieb Konzept</b>
<b>Anlage XVI</b>	<b>Clearing Services durch RBI Bank</b>
<b>Anlage XVII</b>	<b>Kreditkarten Kooperation mit card complete Bank</b>
<b>Anlage XVIII</b>	<b>IT Konzept</b>
<b>Anlage XIX</b>	<b>IT Outsourcing Vertrag mit CPB</b>
<b>Anlage XX</b>	<b>Aktienkaufvertrag mit GLS Bank</b>
<b>Anlage XXI</b>	<b>Geschäftsleiter</b>
<b>Anlage XXII</b>	<b>Angebot für Abschlussprüfung von TPA Wirtschaftsprüfung GmbH</b>
<b>Anlage XXIII</b>	<b>Satzung sowie Protokoll über die Gründungshauptversammlung</b>

## 1 Definitionen

Antragstellerin	Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen AG in Gründung, Rechte Wienzeile 81, 1050 Wien
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl. I Nr. 532/1993 idgF
card complete Bank	card complete Service Bank AG, Lasallestraße 3, 1020 Wien, <a href="https://www.cardcomplete.com/">https://www.cardcomplete.com/</a>
Clearingstelle	Bank die als Zahlungsverkehr Clearingstelle für die Antragstellerin fungiert
CPB	CPB Software (Austria) GmbH, Vorgartenstraße 206c, 1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 174113z
FM-GwG	Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt, BGBl. I Nr. 118/2016 idgF
Gemeinwohlkonto	Zahlungskonto bei der Antragstellerin
Genossenschaft für Gemeinwohl	BfG Eigentümer/-innen und Verwaltungsgenossenschaft eG, Mödlingerstraße 3, 2352 Gumpoldskirchen, eingetragen im Firmenbuch zu FN 420093 i; ATU 69345602, DVR 4014485
GLS Bank	GLS Gemeinschaftsbank eG, D 44774 Bochum, Genossenschaftsregister-Nr. 224
PSA	PSA Payment Services Austria GmbH, Rennweg 46-50, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 370048 p
PSD I	RL des Europäischen Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ABl L 2007/319, 1
PSD II	RL des Europäischen Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ABl L 337/35
RBI Bank	Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 122119 m
Treuhandbank	Kreditinstitut, bei dem ein offenes Treuhandkonto zur Sicherung der Kundengelder der Kunden der Antragstellerin geführt wird
ZaDiG	Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten, BGBl. I Nr. 66/2009 idgF

## 2 Geschäftsmodell

### 2.1 Vision

Der Geschäftszweck der Antragstellerin ist abgeleitet aus der Vision der Genossenschaft für Gemeinwohl. Die Genossenschaft für Gemeinwohl will ein gemeinwohlorientiertes und auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes wirtschaftliches Handeln fördern. In diesem Zusammenhang soll die Förderung und Finanzierung von ethisch, sozial und ökologisch ausgerichteten Unternehmen und Projekten ermöglicht werden. Die Genossenschaft für Gemeinwohl fungiert dabei als Trägerin und Katalysator für eine langfristige und nachhaltige ökonomische und wirtschaftspolitische Veränderung unter dem Grundsatz der Gemeinwohlorientierung.

Ziel der Genossenschaft für Gemeinwohl ist deshalb nicht die Ausschüttung von Finanzgewinnen an ihre Mitglieder oder hoher Zinsen an Kunden ihrer Tochterunternehmen, sondern die Verwirklichung sozial nützlicher Projekte, welche die Regionen, in denen die Genossenschaft für Gemeinwohl und ihre Tochterunternehmen tätig sind, wirtschaftlich, kulturell, sozial und ökologisch zum Blühen bringen.

Ein wesentliches Element um die Vision der Genossenschaft für Gemeinwohl zu verwirklichen ist die Gründung eines Zahlungsinstitutes (somit der Antragstellerin), welches gemeinwohlorientierten Personen, Vereinen und Unternehmungen ein attraktives Angebot rund um klassische Zahlungsdienste bietet.

Die Antragstellerin wurde am 25. April 2017 als Tochtergesellschaft der Genossenschaft für Gemeinwohl errichtet, am 12. September 2017 wurden 20% weniger einer Aktie mit Wirkung der Eintragung im Firmenbuch an die GLS Bank verkauft.

### 2.2 Geschäftliche Aktivitäten

Im Zentrum der Geschäftstätigkeit der Antragstellerin steht das Angebot eines Online-Zahlungskontos (genannt „**Gemeinwohlkonto**“) zur Durchführung von alltäglichen Zahlungsverkehrstransaktionen der Mitglieder der Genossenschaft für Gemeinwohl und der sonstigen Kunden der Antragstellerin sowie zusätzliche Möglichkeiten zur Unterstützung von gemeinwohlorientierten Projekten und Unternehmungen.

Zu diesem Zahlungskonto werden eigene Debitkarten angeboten und fremde Kreditkarten vermittelt. Soweit durch die Abwicklung von Zahlungsvorgängen im Rahmen des Zahlungsverkehrs Guthaben entstehen, unterliegen diese keiner Verzinsung. Das Geschäftsmodell der Antragstellerin ist nicht auf das Einlagengeschäft ausgerichtet<sup>2</sup>.

Das Gemeinwohlkonto wird auf Guthabenbasis geführt. Um einen möglichst reibungslosen Ablauf des Zahlungsverkehrs zu ermöglichen (insbesondere die Vermeidung von Rücklastschriften), wird die Antragstellerin Kontoüberschreitungen in geringem Ausmaß in Form einer Zahlungsreserve zulassen (siehe Anlage XII Zahlungsreserve Richtlinie).

---

<sup>2</sup> In Anlage III ist die Abgrenzung von Kundenguthaben auf einem Zahlungskonto versus Einlagen ausgeführt.

Aus Kundenperspektive ähnelt das Gemeinwohlkonto einem klassischen Girokonto einer Bank, wenn auch mit signifikanten Unterschieden (keine verzinsten Guthaben, keine vereinbarte Kontoüberziehung). Die Antragstellerin geht daher davon aus, dass viele (wenn auch nicht alle) Kunden das Gemeinwohlkonto als „Hauptkonto“ für ihren Zahlungsverkehr nutzen werden.

Ähnlich ausgestaltete Zahlungskonten auf Basis der europäischen Zahlungsdienstrichtlinie PSD I werden bereits von europäischen Mitbewerbern<sup>3,4</sup> angeboten.

Die Antragstellerin soll nachhaltig Gewinne erwirtschaften, die ihrerseits wiederum die Tätigkeit der Genossenschaft für Gemeinwohl ermöglichen bzw unterstützen.

### 2.3 Funktionsweise des Gemeinwohlkontos

Typische Zahlungsvorgänge der Genossenschafter und Ziel-Kunden:

- Privatkunden: Regelmäßiger Zahlungseingang des Gehalts vom Arbeitgeber, resp. der Pension, sowie regelmäßige Zahlungen (in Form von Überweisungen oder Lastschriften) an Wohnungsvermieter, Strom-/Telekommunikations-Dienstleister, etc.
- Ein-Personen-Unternehmen und Kleinstunternehmen: Zahlungseingänge von Kunden, sowie Zahlungen an Lieferanten, etc.
- Auszahlung von Bargeld an einem österr. oder internationalen Bankomaten (mittels zum Gemeinwohlkonto gehöriger Bankomat-Karte)
- Zahlungen bei diversen Händlern an Bankomat-Kassen (mittels zum Gemeinwohlkonto gehöriger Bankomat-Karte)

Da bei Privatkunden die Zahlungseingänge typischerweise am Monatsanfang stattfinden und die Zahlungsausgänge über den Monat verteilt sind, ist mit einem durchschnittlichen Kundenguthaben von einigen hundert Euro pro Privatkunde zu rechnen.

Zur Sicherung der Kundengelder sieht die Antragstellerin ein gesondertes Treuhandkonto § 17 Abs 1 Z 1 Variante A ZaDiG bei der GLS Bank vor, die als Treuhandbank fungiert, vgl. Kapitel 5.

Die operative Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird über die Raiffeisen Bank International AG („**RBI Bank**“), als Clearingstelle und direkte Teilnehmerin am Zahlungssystem der Clearing Services Austria (vgl. Kapitel 8.3) durchgeführt. Das Clearingkonto wird mit ausreichender Liquidität für den täglichen Zahlungsverkehr dotiert, siehe Anlage I Geschäftsplan, Kapitel Refinanzierung.

Eingehende Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern werden, sofern sie nicht am gleichen Tag über die Clearingstelle wieder weiter transferiert werden, auf dem Treuhandkonto sicher verwahrt, bis sie durch den Besitzer des Zahlungskontos wieder-

---

<sup>3</sup> ZB Holvi aus Finnland, die Zahlungskonten für Entrepreneurs anbieten (<https://support.holvi.com/hc/de/articles/202218891-Allgemeinen-Geschäftsbedingungen>).

<sup>4</sup> ZB CardOneBanking (England) by Spectrum Payment Services Limited, authorised by the FCA under the Payment Service Regulations 2009 No. 504547 for the provision of payment services (<http://www.cardonebanking.com>).

verwendet werden. Die Übertragung der Kundengelder von der Clearingstelle auf das Treuhandkonto erfolgt summarisch, jeden Abend.

Aufgrund der offenen Treuhandkonstruktion sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Beträge auf dem bei der GLS geführten Treuhandkonto die Zahlungskonto-Inhaber. Die auf dem Treuhandkonto erlegten Beträge sind nicht Bestandteil der Bilanz der Antragstellerin. Jeder Zahlungskonto-Inhaber ist (bis zur Obergrenze von € 100.000,-) im Rahmen der Einlagensicherung der Treuhandbank abgesichert.

## 2.4 Gemeinwohl Orientierung

Drei Merkmale unterstreichen die Gemeinwohl Orientierung des geplanten Zahlungsinstitutes:

- a. „Gemeinwohl-Beitrag“: Möglichkeit für den Kunden, unkompliziert gemeinwohlorientierte Unternehmungen und Projekte zu unterstützen
- b. Förderung der Genossenschaft für Gemeinwohl und ihrer übergeordneten Ziele
- c. Angebot von Sozialkonten für bedürftige Genossenschafter

ad a. Gemeinwohl-Beitrag: Allen Kunden wird angeboten, dass diese einen monatlichen Gemeinwohl-Beitrag leisten können. Damit werden Unternehmungen und Projekte finanziell unterstützt, die eine „Gemeinwohl-Prüfung“ durchlaufen haben. Das Gemeinwohlkonto fungiert dabei als Kommunikationsplattform über die die Kunden ihre thematischen Präferenzen (zB ökologische Landwirtschaft oder soziale Entrepreneurs etc.) angeben können. Bei der Nutzung der Online Services werden passend ausgewählte, gemeinwohlorientierte Unternehmungen oder Projekte – im Sinne einer „Erinnerungsfunktion“ – vorgestellt. Die Kunden können sich dann ad hoc zu einer Überweisung oder der Einrichtung eines Dauerauftrags zur Unterstützung entschließen. Die Antragstellerin ist bei der Verwendung des Gemeinwohl-Beitrags nicht involviert.

Durch die Gemeinwohl Orientierung entsteht der Antragstellerin ein Alleinstellungsmerkmal, welches für die Zielkunden einen attraktiven Mehrwert rund um klassische Zahlungsdienste darstellt. Aufgrund dieses Mehrwertes, weil das geplante Preisniveau für das Gemeinwohlkonto in der Höhe von traditionellen Finanzdienstleistern liegen wird und ein Kontowechsel in Österreich aufgrund des Verbraucherzahlungskontogesetzes<sup>5</sup> nur noch wenig Aufwand bereitet, haben die meisten Mitglieder der Genossenschaft für Gemeinwohl bereits bekundet, ein Gemeinwohlkonto eröffnen zu wollen.

## 2.5 Kundenstruktur, Vertrieb und Betreuung

Die Antragstellerin wendet sich in erster Linie an die Mitglieder der Genossenschaft für Gemeinwohl. Diese hat per 5. September 2017 5.528 Mitglieder und wächst dynamisch. Das hohe Interesse der Genossenschafter an einem Gemeinwohlkonto der Antragstellerin ist durch Umfragen unter den Genossenschafte rn und durch einen

---

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, BGBl. I Nr. 118/2016.



einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Genossenschaft für Gemeinwohl vom 1. Oktober 2016 dokumentiert.

Darüber hinaus wendet sich das Angebot eines Gemeinwohlkontos auch an Nicht-Genossenschafter, die sich von der Gemeinwohl-Orientierung der Antragstellerin angesprochen fühlen. Die Antragstellerin spricht dabei insbesondere Privatkunden aber auch Geschäftskunden, hier vor allem Ein-Personen-Unternehmen, Kleinunternehmen und Vereine an.

Die Marketingaktivitäten der Antragstellerin werden durch die Genossenschaft für Gemeinwohl gefördert und ergänzt. Die Antragstellerin hat die Möglichkeit, für ihren Vertrieb insbesondere auch auf die regionalen Strukturen der Genossenschaft für Gemeinwohl für die Kundenakquisition zurückzugreifen. Zusätzlich nutzt die Antragstellerin digitale Kanäle für die Kundenakquisition.

In der Anlage XV wird das Marketing & Vertrieb Konzept umfassend dargelegt: Positionierung, Zielkunden und deren Motivation, Ableitung des Marktpotentials, Preisgestaltung inkl Wettbewerbsvergleich, Marketing und Vertrieb.

Die Betreuung aller Kunden erfolgt durch Mitarbeiter der Antragstellerin vorerst an einem einzigen physischen Standort in Wien. Diese Zentrale fungiert darüber hinaus auch als Filiale für Kunden.

## **2.6 Debit- und Kreditkarten**

Debitkarten wird die Antragstellerin als Issuer selbst ausgeben. Die PSA Payment Services Austria GmbH („PSA“) betreibt als Tochtergesellschaft der österreichischen Banken den Großteil des Bankomat-Netzes und unterstützt die Ausgabe von Debitkarten. Wie alle österreichischen Debitkarten Issuer wird die Antragstellerin dem PSA-Vertrag beitreten.

Kreditkarten werden in Kooperation mit dem in Österreich etablierten Kreditkarten-Issuer card complete Service Bank AG („**card complete Bank**“) angeboten. Die Antragstellerin wird in dieser Kooperation keine Garantien für die mit Kreditkarten geleisteten Zahlungen abgeben.

## **2.7 Ertrag**

Der Ertrag der Antragstellerin ergibt sich in erster Linie aus den Entgelten für die Nutzung des Zahlungskontos und der Debitkarten. Zusätzliche Erträge ergeben sich aus der Vermittlung von Kreditkarten. In marginalem Umfang (weniger als 3% des Gesamtertrags) ist auch ein Ertrag aus der Zahlungsreserve zu erwarten. Siehe Anlage I Geschäftsplan.

## **2.8 Beantragte Zahlungsdienste**

### **2.8.1 Ein- und Auszahlungsgeschäft**

Die Konzession zur Erbringung des Ein- und Auszahlungsgeschäftes nach § 1 Abs 2 Z 1 ZaDiG wird durch die Antragstellerin beantragt, da die Antragstellerin alle für die Führung von Zahlungskonten notwendigen Vorgänge für ihre Kunden anbieten wird. Diese Zahlungskonten können über eine Webanwendung (elektronische Plattform im Internet) eingesehen und genutzt werden. Auf diese Zahlungskonten können Geldbeträge überwiesen werden. Vorgesehen sind ausschließlich bargeldlose

Transaktionen, da die Antragstellerin kein eigenes Filialnetz mit Kassen betreiben wird. Bargeld-Auszahlungen werden über fremde Geldausgabeautomaten (insbesondere der PSA) möglich sein.

## **2.8.2 Zahlungsgeschäft**

Die Konzession zur Erbringung des Zahlungsgeschäftes nach § 1 Abs 2 Z 2 ZaDiG wird von der Antragstellerin beantragt, da die Antragstellerin den bargeldlosen Zahlungsverkehr ihrer Kunden abwickeln wird.

### *2.8.2.1 Lastschriftgeschäft*

Die Konzession zur Erbringung des Lastschriftgeschäftes gem § 1 Abs 2 Z 2 lit a ZaDiG wird durch die Antragstellerin beantragt. Das Lastschriftengeschäft wird gemäß den SEPA-Standards durchgeführt.

### *2.8.2.2 Zahlungskartengeschäft*

Die Konzession zur Erbringung des Zahlungskartengeschäftes gem § 1 Abs 2 Z 2 lit b ZaDiG wird durch die Antragstellerin beantragt. Zahlungsvorgänge können bei der Antragstellerin mittels Zahlungskarten oder ähnlichen Instrumenten ausgeführt werden. Die Antragstellerin beabsichtigt, Debitkarten an ihre Kunden auszugeben. Mittels dieser Debitkarten werden Zahlungsvorgänge ausgelöst.

### *2.8.2.3 Überweisungsgeschäft*

Die Konzession zur Erbringung des Überweisungsgeschäftes gem § 1 Abs 2 Z 2 lit c ZaDiG wird durch die Antragstellerin beantragt. Der Kunde kann dabei online Überweisungen von seinem Zahlungskonto auf ein anderes Konto beauftragen, ebenso können Daueraufträge eingerichtet werden. Umgekehrt können von beliebigen anderen Bank- oder Zahlungskonten Geldbeträge auf das Gemeinwohlkonto überwiesen werden.

## **2.8.3 Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung**

Die Konzession zur Erbringung des Zahlungsgeschäftes mit Kreditgewährung gem § 1 Abs 2 Z 3 ZaDiG wird durch die Antragstellerin beantragt. In diesem Rahmen werden gem § 5 Abs 5 ZaDiG geringfügige Kontoüberschreitungen in Form einer Zahlungsreserve ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorganges als Nebentätigkeit ermöglicht.

Die Antragstellerin wird keine Kredite im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 BWG vergeben.

## **2.8.4 Zahlungsinstrumentengeschäft**

Die Konzession zur Erbringung des Zahlungsinstrumentengeschäftes gem § 1 Abs 2 Z 4 ZaDiG wird durch die Antragstellerin beantragt. Debitkarten samt PIN werden von der Antragstellerin als „Issuer“ selbst ausgegeben (siehe Kapitel 8.4 Karten). Das Zahlungskonto kann zur Erteilung von Zahlungsaufträgen genutzt werden, dafür ist eine 2-Wege-Authentifizierung erforderlich.

## **2.8.5 Zusatztätigkeiten**

Die Ausübung von Zusatztätigkeiten iSd § 5 Abs 2 Z 1 ZaDiG ist derzeit nicht geplant.

## 2.9 Abgrenzung zu sonstigen Finanzdienstleistungen

Die Antragstellerin wird kein Einlagengeschäft gem § 1 Abs 1 Z 1 BWG durchführen, siehe dazu Kapitel 5, resp. Anlage III.

Die Antragstellerin wird keine Kredite im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 BWG vergeben, siehe Richtlinie Zahlungsreserve Anlage XII.

Die Genossenschaft für Gemeinwohl siedelt die Zahlungsdienstleistungen der Antragstellerin bewusst in einer eigens dafür gegründeten Aktiengesellschaft an. Selbst im hypothetischen Falle einer mittelfristigen, zukünftigen Ausweitung des Angebots an Finanzdienstleistungen würden diese in separaten Gesellschaften angesiedelt werden, um eine möglichst hohe Transparenz und ein möglichst geringes Risiko innerhalb der Antragstellerin und der Genossenschaft für Gemeinwohl sicher zu stellen.

Um jegliches Missverständnis in der Kommunikation zu vermeiden, verwenden weder die Antragstellerin noch die Genossenschaft für Gemeinwohl den Begriff „Bank“ im Markennamen resp im Logo.

## 3 Geschäftsplan

Der kommentierte Geschäftsplan der Antragstellerin für die Jahre 2017-2023 wird als Anlage I zu diesem Antrag übermittelt.

## 4 Anfangskapital und Eigenmittel

### 4.1 Anfangskapital

Die Höhe des notwendigen Anfangskapitals beträgt gem § 15 Abs 1 Z 3 ZaDiG mindestens € 125.000,-. Dieses Anfangskapital ist als Bankguthaben hinterlegt und steht den Geschäftsleitern der Antragstellerin jederzeit uneingeschränkt (keine Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte) und unbeschränkt zu Verfügung.

Im Rahmen der Gründung der Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen AG wurden € 500.000,- auf das Konto der Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen AG bei der Erste Group Bank AG, AT78 2011 1837 2898 4500 eingezahlt, siehe Bestätigung gem §29 Aktiengesetz der Erste Group Bank AG, Anlage IV.

### 4.2 Kapitalausstattung durch Eigentümer

In den ersten fünf Jahren ist eine Kapitalausstattung der Antragstellerin idHv € 5.000.000,- durch die Eigentümer vorgesehen.

Am 25. April 2017 wurde die Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen AG mit einem Grundkapital von € 2.000.000,- errichtet. Die gesetzlich erforderliche Mindesteinlage von 25% wurde unverzüglich auf das Konto der Gesellschaft eingezahlt. (siehe Anlage IV Einlage von € 500.000,- in bar).

Aufgrund des Aktienkaufvertrages (siehe Anlage XX) vom 12. September 2017 werden nach der Eintragung ins Firmenbuch 20% minus einer Aktie an der Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen AG von der GLS Bank gehalten.

Die geplanten Kapitalerhöhungen werden in den ersten beiden operativen Geschäftsjahren in Höhe von € 2.000.000,-<sup>6</sup> und im dritten Geschäftsjahr in Höhe von € 1.000.000,- Mio. pro rata von den Aktionären eingebracht.

Beide Eigentümer – also die Genossenschaft für Gemeinwohl sowie die GLS Bank – haben den Geschäftsplan der Antragstellerin geprüft und sind kommittiert, ihre Verpflichtungen zur Leistung der gesamten Einlage sowie zur Zeichnung von Kapitalerhöhungen, soweit diese für den Geschäftsbetrieb der Antragstellerin notwendig sind, nachzukommen. Siehe die entsprechenden Erklärungen der Eigentümer in Anlage V.

### 4.3 Mindesteigenmittel

Nach § 16 ZaDiG haben Zahlungsinstitute stets ausreichend Eigenmittel zu halten. Die Höhe der notwendigen Eigenmittel in Form von hartem Kernkapital wird durch eine von drei in § 16 ZaDiG beschriebenen Methoden berechnet.

Die Antragstellerin hat nach allen drei möglichen Methoden die jeweiligen Mindesteigenmittel mit den Plandaten aus dem Geschäftsplan für die ersten fünf Jahre berechnet. Im Geschäftsplan (vgl Anlage I) sind die Ergebnisse dieser Berechnungen tabellarisch aufgelistet und den geplanten Eigenmitteln gegenübergestellt. Nach jeder Berechnungsmethode sind für alle sechs Jahre die erwarteten Eigenmittel um ein Vielfaches höher als die berechneten Mindesteigenmittel.

Da das Geschäftsmodell der Antragstellerin auf der Ausführung von Zahlungsvorgängen beruht, schlägt die Antragstellerin Methode B gem § 16 Abs 1 Z 2 ZaDiG vor, die sich am Zahlungsvolumen orientiert.

## 5 Sicherung der Kundengelder

Zum Schutz der Kundengelder (Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer) haben Zahlungsinstitute gem § 6 Abs 1 Z 4 ZaDiG geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Vom Zahlungsinstitut für die Erbringung von Zahlungsdiensten übernommene Geldbeträge und Guthaben auf Zahlungskonten gelten nach § 5 Abs 3 ZaDiG nicht als Einlagen<sup>7</sup> oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 BWG.

Die Antragstellerin wird die Sicherung der Kundengelder nach § 17 Abs 1 Z 1 Variante A ZaDiG durch ein gesondertes Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut („**Treuhandbank**“) realisieren. Das Treuhandkonto wird als Sammelkonto für alle Zahlungsdienstnutzer (Kunden) gemeinsam geführt.

Die nicht für die Durchführung von Zahlungsvorgängen vorgesehenen Guthaben werden einmal täglich auf das Treuhandkonto transferiert. Das Treuhandkonto wird somit ausschließlich für die Verwahrung der Gelder der Zahlungsdienstnutzer verwendet und nicht für sonstige Zwecke der Antragstellerin.

---

<sup>6</sup> Davon € 1.500.000,- in bar und € 500.000,- als Sacheinlage

<sup>7</sup> In Anlage III ist die Abgrenzung von Kundenguthaben auf einem Zahlungskonto versus Einlagen ausgeführt.

Als Treuhandbank vorgesehen ist die GLS Bank, siehe Vertragsdokumente zum Treuhandkonto in Anlage II.

Bei der Treuhandkonstruktion sind die Treugeber die Zahlungsdienstnutzer, die ihre Gelder auf Zahlungskonten der Antragstellerin zum Zwecke der Durchführung von Zahlungsvorgängen hinterlegt haben. Treuhänderin ist die Antragstellerin. Durch eine entsprechende Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin werden die Zahlungsdienstnutzer darüber informiert, dass die Sicherung ihrer Gelder mittels eines offengelegten Treuhandkontos bei einer Treuhandbank (gem § 17 ZaDiG) erfolgt. Der Kunde stimmt damit bei Kontoeröffnung zu, dass die Gelder auf seinem Zahlungskonto mittels eines offengelegten Treuhandkontos verwaltet werden.

Die Antragstellerin in ihrer Funktion als Treuhänderin legt im eigenen Namen und auf Rechnung der Zahlungsdienstnutzer ein gemeinsames Sammelkonto in Form eines offengelegten Treuhandkontos bei der Treuhandbank an. Inhaber des Kontos ist die Antragstellerin, Eigentümer der Guthaben bleiben weiterhin die Zahlungsdienstnutzer. Da die Antragstellerin nicht Eigentümerin der Guthaben ist, scheinen diese Guthaben auch nicht in ihrer Bilanz auf.

Da ein offenes Treuhandkonto eröffnet wird, wird die Antragstellerin die Identifikationsdaten ihrer Zahlungsdienstnutzer und deren jeweiligen Anteile am Gesamtvermögen auf dem Treuhandkonto der Treuhandbank gegenüber offenlegen. Die Bedingung (gem § 17 Abs 1 Z 1 Variante A lit C ZaDiG) nach jederzeitiger Identifizierbarkeit des jeweiligen betragsmäßigen Anteils eines jeden Zahlungsdienstnutzers am Treuhandkonto ist erfüllt, da die Antragstellerin die Kontoführung für die auf das offene Treuhandkonto übertragenen Guthaben der Zahlungsdienstnutzer im eigenen Zahlungssystem selbst durchführt.

Im Falle des Konkurses der Treuhandbank gelten nach deutschem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG), welches der europäischen Einlagensicherungsrichtlinie entspricht, die Treugeber als Einleger. Die Einlagen auf solchen Treuhandkonten sind so wie auch in Österreich bei der Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger entsprechend den für die Verwaltung dieser Einlagen geltenden Vorgaben anteilmäßig für jeden Treugeber zu berücksichtigen. Bei Nachweis seiner Anteile ist jeder Zahlungsdienstnutzer bis zu einer Obergrenze von € 100.000,- gegen Ausfall des Kreditinstitutes (der Treuhandbank) durch die Einlagensicherung abgesichert.

Die derzeit vorgesehene Treuhandbank GLS Bank, ist neben der gesetzlichen deutschen Einlagensicherung zusätzlich der freiwilligen Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) angeschlossen<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> <https://www.gls.de/privatkunden/service-kontakt/rechtliche-hinweise-datenschutz/schutz-ihre-geldanlage/>

## 6 Unternehmenssteuerung und internes Kontrollsystem

### 6.1 Rechnungslegung und Meldewesen

Das Rechnungslegungsverfahren und das Meldewesen der Antragstellerin sind in der Anlage VIII dargestellt.

### 6.2 Unternehmenssteuerung und Controlling

Die Unternehmenssteuerung ist Aufgabe des Vorstandes der Antragstellerin. Der Vorstand nutzt dafür Auswertungen, Kennzahlen und Prognosen des Controllings, siehe Anlage IX.

### 6.3 Internes Kontrollsystem

Die Antragstellerin richtet ein internes Kontrollsystem („IKS“) ein. In der Anlage IX ist das IKS definiert, sind die Verantwortlichkeiten festgelegt und die operative Ausgestaltung beschrieben.

### 6.4 Risikomanagement

Das Risikomanagement der Antragstellerin ist in der Anlage XI dargestellt. Darin werden die Ziele und Grundsätze des Risikomanagements festgelegt, alle für die Antragstellerin relevanten Risikoarten identifiziert und die Verantwortlichkeiten und Prozesse beschrieben.

In der Zahlungsreserve Richtlinie, siehe Anlage XII, sind die Kriterien festgelegt, unter denen eine Überschreitung eines Gemeinwohlkontos geduldet werden kann.

## 7 Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Das interne Kontrollsystem zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung basiert auf dem allgemeinen IKS der Antragstellerin, siehe Kapitel 6.2.

Zentral sind hierbei die „Risikoanalyse zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ (Anlage XIV) und die „Richtlinie zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ (Anlage XIII).

Abgeleitet aus der Risikoanalyse wird die Antragstellerin die zulässigen geschäftlichen Aktivitäten einschränken:

- Es werden nur Kunden mit (Hauptwohn-)Sitz in Österreich akzeptiert
- Die Kunden müssen die österreichische oder eine Staatsbürgerschaft eines EU/EWR Mitgliedsstaates besitzen
- Die Kunden dürfen keinen USA-Bezug aufweisen
- Die Antragstellerin wird nur Euro-Zahlungskonten einrichten und zulassen
- Der durch die Antragstellerin durchgeführte Zahlungsverkehr wird auf den SEPA-Raum und auf Euro eingeschränkt
- Keine Stiftungen oder Trusts, Off-Shore Firmen und Off-Shore Banken
- Keine Treuhandkonten

Durch diese selbst-auferlegten Beschränkungen kann das Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf ein Minimum gesenkt werden.

In der Richtlinie zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist geregelt:

- Die Verantwortlichkeiten des Geldwäschebeauftragten – der in der Abteilung „Recht & Compliance“ angesiedelt ist
- Know-Your-Customer Vorgaben und insbesondere die Identitätsfeststellung bei Eröffnung eines Zahlungskontos
- Die Überwachung von Zahlungsverkehr Transaktionen
- Allgemeine Maßnahmen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Die technische Umsetzung der obigen Anforderungen wird mit bankenüblichen IT Systemen gewährleistet. Insbesondere wird die Antragstellerin zur Unterstützung der Identitätsfeststellung eine spezialisierte Know-Your-Customer IT-Lösung, und zur Überwachung von Transaktionen eine spezialisierte Anti-Money-Laundering IT-Lösung einsetzen.

## **8 Organisatorischer Aufbau**

### **8.1 Organisatorischer Aufbau der Antragstellerin**

Der organisatorische Aufbau ist anhand eines Organigramms dargestellt, siehe Anlage VII. Daraus sind die Abteilungen sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ersichtlich. Die Mitarbeiterzahlen im Zeitverlauf sind im Geschäftsplan in Anlage I dargelegt.

### **8.2 Auslagerung von Aufgaben**

Gemäß § 21 ZaDiG werden der Betrieb und die Wartung einiger IT-Anwendungen rund um das Zahlungskonto-Verwaltungssystem (siehe Kapitel 8.6) an einen auf Banken spezialisierten IT-Dienstleister, die Firma CPB Software (Austria) GmbH („CPB“) ausgelagert. In diesem Zusammenhang wird auch das Zahlungsverkehr Backoffice für Überwachung, Exception-Handling und Reconciling durch CPB durchgeführt. Siehe Anlage XIX IT Outsourcing Vertrag mit CPB.

Dieses Kapitel stellt auch zugleich die nach § 21 Abs 3 ZaDiG erforderliche schriftliche Anzeige der hierin angeführten Auslagerungen dar.

Die Antragstellerin richtet die Rolle eines Outsourcing-Beauftragten ein, dieser ist in der Abteilung „Recht & Compliance“ angesiedelt und verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der Auslagerungsvereinbarungen durch die CPB.

### **8.3 Teilnahme an einem einzelstaatlichen oder internationalen Zahlungssystem**

Die Antragstellerin strebt für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs keine direkte Anbindung an Clearing Services Austria und/oder ein eigenes OeNB-Konto an. Geplant ist eine ähnliche Vorgehensweise wie z.B. bei den regionalen Volksbanken, für die das Volksbanken-Spitzeninstitut das Zahlungsverkehr-Clearing durchführt.

Für die Antragstellerin wird die RBI Bank als „**Clearingstelle**“ das Zahlungsverkehr-Clearing durchführen, siehe Anlage XVI. Die Clearingstelle ist direkte Teilnehmerin am Zahlungssystem der Clearing Services Austria. Das Clearingkonto wird mit ausreichender Liquidität für den täglichen Zahlungsverkehr dotiert, siehe Anlage I Geschäftsplan, Kapitel Refinanzierung.

Die Antragstellerin wird in den Zahlungsverkehr integrierte Systeme zur Geldwäsche- und Betrugserkennung einsetzen (siehe Kapitel 7).

## **8.4 Debit- und Kreditkarten**

### **8.4.1 Debitkarten**

Die Antragstellerin wird Ihren Kunden zum Zahlungskonto auch Debitkarten mit PIN anbieten (auch als „Bankomatkarten“ bezeichnet). Diese Debitkarten wird die Antragstellerin als „Issuer“ selbst ausgeben. Den Kunden wird diese Leistung von der Antragstellerin verrechnet, entweder als separate Gebühr oder im Rahmen der monatlichen Kontogebühren.

Die Antragstellerin beabsichtigt, dem PSA-Vertrag für die Ausgabe von Debitkarten (Maestro oder/und V-Pay) beizutreten, mit Verrechnungssitz RBI Bank.

Die ausgegebenen Debitkarten werden durch das „online-to-issuer-Verfahren“ gestützt, somit ist sichergestellt, dass vor einer Bankomat-Auszahlung die Kontodeckung überprüft wird. Die Debitkarte wird den Kunden der Antragstellerin im Rahmen der Eröffnung eines Zahlungskontos angeboten.

Die Antragstellerin beabsichtigt, für die Produktion der Debitkarten einen der etablierten Kartenproduzenten (zB Austria Card) zu beauftragen.

### **8.4.2 Kreditkarten**

Kreditkarten werden in Kooperation mit dem etablierten Kreditkarten-Issuer card complete Bank angeboten, siehe Anlage XVII.

Die Antragstellerin wird in dieser Kooperation keine Garantien für die mit Kreditkarten geleisteten Zahlungen abgeben. Das Delkredere-Risiko trägt ausschließlich card complete Bank.

Die Kunden gehen eine Vertragsbeziehung mit dem Kreditkarten-Issuer ein. card complete Bank verrechnet den Kunden eine Jahresgebühr für diese Dienstleistung. Die Antragstellerin wird von dem Kreditkarten-Issuer eine branchenübliche Provision für Neu- und Bestandskunden erhalten, siehe Anlage I Geschäftsplan.

Nach Eröffnung eines Gemeinwohlkontos bei der Antragstellerin können Kunden, die bereits eine Kreditkarte besitzen, ihr Gemeinwohlkonto als Abrechnungskonto für ihre bestehende Kreditkarte nutzen (nach Zustimmung ihres aktuellen Kreditkarten-Issuers und Bestätigung durch die Antragstellerin).

Auf diese Weise stellt die Antragstellerin ihren Kunden ein übersichtliches Kreditkartenangebot zur Verfügung. Dieses Angebot umfasst das klassische „Charge Card Model“ mit unterschiedlichen Zusatzfunktionen, wie dieses von MasterCard respektive Visa realisiert wird.



## 8.5 Neukunden und Kontoeröffnung

Die Antragstellerin wird als Teil ihrer Online Services eine Registrierungs-Webseite für die Eröffnung von Zahlungskonten für Neukunden einrichten.

Zur Identitätsfeststellung der Neukunden sind zwei Verfahren vorgesehen:

- Legitimierung mittels sog „Video-Ident“-Verfahrens, durchgeführt durch einen spezialisierten Dienstleister
- Vorlage der unterschriebenen Registrierungsunterlagen und der notwendigen Legitimationsurkunden vor einem Mitarbeiter der Antragstellerin

Die Kundendaten werden automatisiert in das Zahlungskonten-Verwaltungssystem übertragen. Sobald die Identitätsfeststellung abgeschlossen ist, werden durch Mitarbeiter der Antragstellerin alle gemäß Richtlinie für Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (siehe Anlage XIII) erforderlichen Prüfungen durchgeführt und ggf der Kunde zwecks Überprüfung bzw Vervollständigung der Unterlagen kontaktiert.

Typischerweise erfolgt auch die Anlage des Gemeinwohkkontos zum selben Zeitpunkt.

Sobald der Kunden- und Kontoanlage Prozess abgeschlossen ist, sind das Konto und der Kunde im IT-System der Antragstellerin sichtbar und der Kunde kann nach Eingabe der verlangten Identifizierungsmerkmale online auf sein neues Gemeinwohkkonto zugreifen.

## 8.6 IT Systeme

In der Anlage XVIII sind die für die Leistungserbringung geplanten IT Systeme dargestellt.

Der Betrieb des Zahlungskonto-Verwaltungssystems wird an einen auf Banken spezialisierten IT-Dienstleister ausgelagert. Als IT-Dienstleister wurde die CPB ausgewählt, siehe Anlage XIX.

Neben dem Zahlungskonten-Verwaltungs-System wird der technische Betrieb folgender IT Systeme an CPB ausgelagert: (i) Online Services (also der online Zugang zu den Gemeinwohkkonten für die Kunden der Antragstellerin) (ii) Zahlungsverkehr IT Systeme inkl Geldwäsche Prüfungen, (iii) das Hauptbuch und (iv) Meldewesen IT Systeme.

## 9 Identität und Zuverlässigkeit qualifizierter Beteiligter

Die Anteile an der Antragstellerin werden nach der Eintragung im Firmenbuch von zwei Aktionären gehalten.

Hauptaktionärin ist die Genossenschaft für Gemeinwohl, die nach der Eintragung im Firmenbuch mit 80% plus einer Aktie am Grundkapital an der Antragstellerin beteiligt ist. Die Genossenschaft für Gemeinwohl ist eine Genossenschaft nach österreichischem Recht und hat durch ihre große Zahl an Genossenschaftern, welche laut Satzung unabhängig von der Zahl der jeweils von ihnen gehaltenen Genossenschaftsanteilen, dasselbe Stimmrecht besitzen, keinen näher bestimmbaren wirtschaftlichen Eigentümer. Die Zahl der Genossenschafter beträgt 5.528 per 5. September 2017.

Die restlichen 20% minus einer Aktie werden von der deutschen GLS Bank nach Eintragung im Firmenbuch als Minderheitsaktionärin gehalten. Die GLS Bank ist eine nach deutschem Recht eingetragene Genossenschaft und hat wie die Genossenschaft für

Gemeinwohl durch ihre große Anzahl an Genossenschaf tern keine bestimm baren wirtschaftlichen Eigentümer. Der Aktienkaufvertrag vom 12. September 2017, abgeschlossen zwischen der Genossenschaft für Gemeinwohl und der GLS Bank, ist diesem Antrag als Anlage XX beigefügt.

Es gibt keine weiteren Aktionäre, die Anteile am Grundkapital oder Rechte an der Antragstellerin halten.

## **10 Geschäftsleiter**

Folgende Personen bilden den Vorstand der Antragstellerin:

- Mag. Peter Zimmerl (verantwortlich für den Bereich „Markt“); und
- DI Frederik Schorr (verantwortlich für den Bereich „Operations“).

Die Lebensläufe sind diesem Antrag in Anlage XXI beigefügt.

Ein dritter Vorstand verantwortlich für den Bereich „Finanzen und Risiko“ ist vorgesehen.

## **11 Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaft**

Für die Abschlussprüfung ist als Prüfungsgesellschaft die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH, Praterstraße 62–64, 1020 Wien, vorgesehen, siehe Anlage XXII. Das Prüfungsteam besteht aus Frau Mag. Manuela Ponesch-Urbanek als verantwortliche Wirtschaftsprüferin, sowie Herrn Mag. Dieter Fussenegger als zuständiger Prüfungsleiter und Herrn Alois Reiter, MSc als IT-Prüfer.

## **12 Rechtsform und Satzung der Antragstellerin**

Die Antragstellerin ist als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht konstituiert. Die Satzung der Antragstellerin sowie das Protokoll über die Gründungshauptversammlung vom 25. April 2017 sind diesem Antrag als Anlage XXIII beigefügt. Die Eintragung in das Firmenbuch erfolgt aus firmenbuchrechtlichen Gründen nach Erteilung der Konzession als Zahlungsinstitut durch die FMA.

## **13 Sitz und Anschrift der Hauptverwaltung der Antragstellerin**

Der Sitz, die Anschrift und die Hauptverwaltung der Antragstellerin ist:

Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen Aktiengesellschaft in Gründung

Rechte Wienzeile 81

1050 Wien

Österreich